

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

27. Verordnung vom 16.10.1839 publ. 19.10.1839

§. 5.

Die Geistlichen haben die während der Geltung der Französischen Gesetze geführten Civilstands-Register wie bisher, sorgfältig aufzubewahren.

Urkundlich Unserer rc.

27) Regierungs-Bekanntmachung vom 16. October, publ. den 19. October 1839.

Mit Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung soll zu Siebethshaus eine Betr. die zu Siebethshaus errichtete Chaussée-geldstätte. Chaussée-geldstätte errichtet, und das Chaussée-geld daselbst, vom ersten November d. J. an, nach folgender Taxe erhoben werden:

Für jedes Pferd oder Zugthier vor einem Wagen, Schlitten oder sonstigen Fuhrwerk zwei Grosen.

Für ein Reitpferd . . . zwei Grosen.

Für nicht angespannte Zugthiere, für Hand- oder Koppelpferde, für Esel, Hornvieh, Füllen à Stück. . ein Grosen.

Für Saugfüllen, welche bei der Mutter laufen, wird nicht bezahlt.

Für jedes angespannte Zugthier vor Frachtwagen, welche mit mehr, als zwei Pferden bespannt sind, und vor allen Frachtkarren, imgleichen vor

IV.

V.

